

Wertpapierberatung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Zahlen über Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten gelten hierzulande als besonders sensitive Daten. Denn unsere Gesellschaft ist in ihrem Rechtsempfinden seit jeher am Eigentum orientiert. Es steht im Wertekanon an hervorragender Stelle. Das Grundgesetz gewährleistet es (Art. 14 GG). Die Rechtsordnung regelt es mit unzähligen Spezialgesetzen. Doch diese besondere Wertstellung des Eigentums ist nicht selbstverständlich. Es gibt Stimmen, die das anders sehen; doch haben sie meist nur auszusetzen, dass das Eigentum ungleich verteilt ist; es sollte also nicht abgeschafft sondern umverteilt werden. Es ist vielerlei Begehrlichkeiten ausgesetzt. Wer deshalb sein Eigentum vor Angriffen bewahren will, sichert nach Möglichkeit nicht nur seinen Bestand sondern schützt es auch vor Neugier, Neid und Begehrlichkeiten der anderen. Neuerdings auch qua Datenschutz.

Eines der oben erwähnten Spezialgesetze ist das Wertpapierhandelsgesetz WpHG. Dessen § 31 „Allgemeine Verhaltensregeln“ regelt u.a. die Beratung privater Kunden durch Kreditinstitute. Wertpapiersparer sollen vor Übervorteilung durch Kreditinstitute – in der Regel Banken – geschützt werden. Das Gesetz berücksichtigt dabei, dass viele Kunden im Wertpapiergeschäft unzureichend erfahren sind, dass sie oft ihre Finanzkraft überschätzen und unverhältnismäßige Risiken eingehen. Es verlangt deshalb von den Kreditinstituten eine redliche Beratung des Kunden. Dabei folgt es der durch den Begriff „Beratung“ vorgegebenen Logik: Der Berater muss den Erfahrungsstand des Kunden im Wertpapiergeschäft berücksichtigen und dessen finanziellen Verhältnisse kennen. Die Angaben dazu – bestimmt das Gesetz – soll er beim Kunden selbst einholen. Dabei stellt es nicht in Zweifel, dass der Kunde kooperiert und den Wünschen des Beraters nachkommt. Wenn er es tatsächlich nicht tut, etwa unrichtige, zweifelhafte oder unvollständige Angaben macht, muss die Bank einem Verdacht nachgehen und dafür sorgen, dass die Angaben richtig gestellt werden; anderenfalls hat sie selbst die Fehlangaben zu vertreten.

Die Bank braucht also die Selbstauskunft des Kunden in verbindlicher Form. Sie erreicht dies etwa mit einem Erhebungsbogen. Darin erfasst sie u.a. die aufgeschlüsselten monatlichen Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen je nach Barvermögen, Kapitalanlagen, Immobilien wie auch Verbindlichkeiten nach Schulden, Bürgschaften etc. Sollte der Kunde nicht unterschreiben, hätten er und die Bank miteinander ein Problem. Weder kann die Bank die Beratung verweigern, noch kann der Fall so gelöst werden, dass der Kunde freiwillig auf Beratung verzichtet. Im Streitfall kommt es dann darauf an, wer welchen kritischen Umstand zu vertreten hat.

Der Streitfall ist nicht unerheblich. Er ist in der zurückliegenden Bankenkrise vielfach eingetreten. Kunden waren von Banken mit Betrugsabsichten falsch beraten worden; das Vertrauen in Kreditinstitute ist seither gestört. § 31 WpHG soll es wieder herstellen. Vom Bankkunden erwartet das Gesetz, dass er die in der Krise aufgetretenen Begehrlichkeiten der Banken vergisst und neues Vertrauen fasst; dass er sich ein Herz nimmt und über seinen Schatten springt; dass er der Bank seine finanziellen Verhältnisse anvertraut, auf dass er ihrer Beratung trauen kann. Ungereimtheiten: Der Kunde soll vertrauen, damit er vertrauen kann. Er soll sich transparent machen, obwohl er damit auch die Begehrlichkeiten bedient, vor denen ihn § 31 WpHG schützen will.

Dieses Generieren von Vertrauen wäre also der Bemühung Münchhausens vergleichbar, sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf zu ziehen. Es folgt keiner rationalen Idee, hat aber im vorliegenden Falle ein wohl bekanntes Ziel: Eigentum vor ungerechtfertigter Umverteilung zu schützen. Das WpHG ist in diesem Sinne fest am Grundwert „Eigentum“ orientiert und nimmt dazu auch solcherlei Ungereimtheiten in Kauf.

Für den Datenschutz schmerzlich, liebe Leserinnen und Leser: Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, muss zurückstehen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

Karl R. Hevel